

Vergleich in der Parteigerichtssache

Dr. D

g e g e n

CDU-Kreisverband B

wegen: Ausschlusses aus der Partei

wird den Verfahrensbeteiligten sowie dem Landesparteigericht der CDU mit der Bitte um Kenntnisnahme die nachfolgende Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts am 06. September 1971 in Bonn, CDU-Bundesgeschäftsstelle, übersandt:

Anwesend: Rechtsanwalt Dr. Barth,
- als Vorsitzender -,

Generalbundesanwalt a. D. Dr. Güde,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka,
Rechtsanwalt Siebeke,
Landrat Wolf
- als beisitzende Richter -,

Assessor Scheib
- als Protokollführer
der Geschäftsstelle -.

In der Parteigerichtssache

Dr. D. ./ CDU-Kreisverband B.

erschienen bei Aufruf:

- a) Herr Notar Dr. D.
und Herr Rechtsanwalt Dr. R.,
- b) Herr K., Stellv. Kreisvorsitzender der CDU B.
und Herr Kreisgeschäftsführer E..

Der Vorsitzende eröffnete die mündliche Verhandlung und teilte zunächst mit ausführlicher Begründung mit, daß Frau Rechtsanwältin Dr. Becker-Döring, MdL, ganz kurzfristig an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verhindert sei, weil sie ebenfalls am 06.09.1971 als Bürgermeisterin der Stadt B. dort für die Stadt wichtige Verhandlungen mit dem Vorstand der Z.-I.-AG. wegen der möglichen Stilllegung der V.-Werke-AG. führen müsse. Anstelle von Frau Dr. Becker-Döring wurde nach dem Geschäftsverteilungsplan Herr Landrat Wolf gebeten, als beisitzender Richter mitzuwirken. Die Verfahrensbeteiligten hatten keine Bedenken dagegen.

Herr K. übergab eine Stellungnahme (mit Vergleichsvorschlag) vom 06.09.1971 des Vorstandes des CDU-Kreisverbandes B. dem Bundesparteigericht und den Herren Dr. D. und Dr. R..

Das Bundesparteigericht diskutierte mit allen Verfahrensbeteiligten die vorliegenden Vergleichsvorschläge sehr eingehend und machte nach geheimer Beratung in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten diesen, nach Wiederherstellung der Parteiöffentlichkeit mündlich folgenden

Vergleichsvorschlag:

A. Das Bundesparteigericht stellt fest:

I. Es ist für das Ansehen der CDU in höchstem Maße schädlich, wenn ein Parteimitglied dem von den Delegierten gewählten Wahlkreiskandidaten in einem eigenen Kreiswahlvorschlag entgegentritt.

Wenn nicht ganz besondere Umstände eine andere Entscheidung rechtfertigen, ist der Ausschluß dieses Mitglieds aus der CDU die unvermeidliche Folge.

II. Im vorliegenden Fall könnten besondere Umstände vorliegen, die jedenfalls darin zu erblicken sind, daß Herr Dr. D. sich bis zum Bundestagswahlkampf 1969 als langjähriges Parteimitglied große Verdienste erworben hat.

B. Auf Vorschlag des Bundesparteigerichts schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Herr Dr. D. erklärt:

"Ich nehme von dem Inhalt der Ziffer A I zustimmend Kenntnis."

2. Der Vorstand des Kreisverbandes B. erklärt:

"Wir betrachten den Fall um des innerparteilichen Friedens Willen für erledigt. Wir gehen davon aus, daß Herr Dr. D. seine Entscheidung nach sorgfältiger Gewissensprüfung getroffen hat."

Die Herren K. (für den Vorstand des CDU-Kreisverbandes B.) sowie Dr. R. und Dr. D. erklärten sich mit dem Vergleichsvorschlag auf Befragen des Vorsitzenden ausdrücklich einverstanden.

Das Bundesparteigericht und alle Verfahrensbeteiligten kamen überein, bei der Unterrichtung der Presse die gebotene Zurückhaltung zu üben.

gez. Dr. Heinrich Barth gez. Peter Scheib
Vorsitzender Protokollführer

V e r f ü g u n g:

1. Das Parteigerichtsverfahren CDU-BPG 5/69 ist rechtskräftig durch Vergleich abgeschlossen.

2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Akten des Landesparteigerichts der CDU-Rheinland wieder nach dort zurückzuschicken.